

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 119/73B E S C H L U S S

in der Entschuldigungssache

Jakob S [REDACTED],

[REDACTED] A [REDACTED], [REDACTED]-Str. [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thum, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 16. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die psychische und vegetative Labilität die Erwerbsfähigkeit nur um 15 % mindert und wahrscheinlich nicht in ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung steht, beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Sie trägt seine Entscheidung.

Die Angriffe gegen die Beweiswürdigung und die Rügen, der Tatrichter habe seine Amtsermittlungspflicht verletzt und gegen § 286 ZPO verstoßen, können der Beschwerde nicht zum

- 3 -

**Erfolg verhilfen (BGR RSW 1967, 261 Nr. 33; 431 Nr. 42).
Sie zeigen auch keine ungeklärte Rechtsfrage auf.**

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)